



Antwort zur Anfrage Nr. 1193/2019 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend
E-Roller (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Handelt es sich bei dem Verbot, die Zonen zu befahren um ein städtisches Verbot oder um eines, dass der Betreiber ausgesprochen hat?*
Sollte es sich um ein städtisches Verbot handeln:
2. *Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich das Verbot, Radwege innerhalb der Stadt Mainz mit E-Rollern zu befahren?*
3. *Welche Strafen sind zu erwarten, wenn man entgegen des städtischen Verbots in den zusätzlich gesperrten Bereichen fährt?*
4. *Wer kontrolliert die Einhaltung des Verbotes?*
Sollte es sich um ein Verbot des Betreibers handeln:
5. *Wer stellt sicher, dass die vorgegebenen Verbotszonen eingehalten werden?*
6. *Gibt es die technische Möglichkeit, in diesen Gebieten den Motorantrieb auszuschalten, so dass aus dem Roller ein normaler Tretroller wird, der ohne Probleme auf Fußgängerwegen und –zonen verwendet werden könnte?*
In allen Fällen:
7. *Erlischt der Versicherungsschutz, wenn ein Benutzer verbotswidrig eine nicht- freigegebene Strecke befährt?*
8. *Ist der Versicherungsschutz gegeben, wenn ein Jugendlicher unter 18 Jahren, der laut AGB der Betreiber den Roller der Firma Tier nicht benutzen darf, diesen trotzdem nutzt?*
9. *Sollte in den obengenannten Fällen kein Versicherungsschutz existieren, wer trägt das Insolvenzrisiko eines unversicherten E-Rollerfahrers, der einen Haftpflichtschaden verursacht?*

Zu Frage 1 bis 6:

Die vom Bundestag verabschiedete Elektrokleinstfahrzeuge – Verordnung (eKFV) regelt, wo E-Roller fahren dürfen. Da eine entsprechende Zusatzbeschilderung noch nicht in die STVO aufgenommen wurde, konnte die Straßenverkehrsbehörde nicht entsprechend ausschildern. Die zwischen Tier Mobility sowie LIME und der Landeshauptstadt Mainz getroffene Vereinbarung beinhaltet keine Fahrverbotszonen.

Es besteht die technische Möglichkeit (GPS-gestützt), Bereiche zu definieren, in denen E-Tretroller nur eine gedrosselte Geschwindigkeit fahren können, oder die Motorunterstützung komplett eingestellt wird. Viele im Verleihsystem verwendete E-Tretroller verfügen bereits über die technischen Voraussetzungen für dieses Verfahren. Der Einsatz dieser Technologie ist momentan aus bundesrechtlichen Gründen allerdings nicht möglich, da diese Funktion bisher kein Teil der Allgemeinen Betriebserlaubnis für Elektrokleinstfahrzeuge (zu denen die E-Tretroller gehören) ist. Ob eine GPS-gestützte Drosselung der Geschwindigkeit zukünftig eingesetzt werden darf, wird aktuell vom Kraftfahrbundesamt geprüft.

Die Nutzer müssen sich im Fahrbetrieb allerdings nach der StVO-Beschilderung richten. So darf mit einem E-Tretroller beispielsweise nicht auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen gefahren werden. Der beschriebene Abschnitt am Rheinufer (Rheinwanderweg) ist zwar grundsätzlich für Radfahrer nutzbar, jedoch nicht durchgängig als Radweg (Zeichen 240 oder 241 StVO) beschildert, sondern zum Teil als Fußgängerzone – Radfahrer frei ausgewiesen. In Folge der unzulänglichen gesetzlichen Regelung (Elektrokleinstfahrzeuge sind nur auf ausgewiesenen Radwegen zugelassen) ergibt sich für diese Fahrzeuggattung gegenüber dem Radverkehr eine abweichende Situation. Die Verwaltung hofft und wirkt darauf hin, dass diese eigentlich nicht vermittelbare Regelung vom Bundesgesetzgeber geändert wird.

Im vorliegenden Fall ergeben sich nach der aktuellen Regelung nur abschnittsweise Bereiche, welche durch E-Tretroller befahren werden dürfen. Die Beachtung dieser Regelung obliegt dem jeweiligen Nutzer. Der Anbieter kann maximal aufgefordert werden, diese Zusammenhänge dem Nutzer näher zu bringen.

Die Vereinbarung der Stadt mit den Betreibern enthält Sperrzonen, in denen ein Abstellen der E-Tretroller anbieterseitig durch „Geofencing“ verhindert werden soll. Bei Geofencing handelt es sich um eine technische Maßnahme, welche den Standort der Roller per GPS erfasst und innerhalb einer Sperrzone die Beendigung des Verleihprozesses unmöglich macht. Die Sperrzonen umfassen, neben Fußgängerzonen sowie Park- und Grünflächen, auch das Rheinufer. Die Festlegung dieses Bereichs erfolgte im gegenseitigen Einvernehmen mit den Anbietern Tier Mobility sowie LIME und soll Vandalismus entlang der Uferkante vermeiden.

Die Abstellverbotszonen werden durch die Landeshauptstadt Mainz definiert und im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung den interessierten Anbietern übermittelt. Diese geben die Zonen in Form ihrer Nutzungsbedingungen an die Kunden weiter. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage durch den Bundesgesetzgeber hat die Landeshauptstadt Mainz allerdings keine Möglichkeit, Verstöße von Nutzern gegen die Abstellverbotszonen zu ahnden. Auch ist der Anbieter der E-Tretroller rechtlich nicht verpflichtet, die Abstellverbotszonen an seine Kunden weiterzugeben, da das Abstellen der Roller nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) nicht sondernutzungspflichtig ist. Die aktuell in Mainz tätigen Anbieter Tier Mobility und LIME setzen die Abstellverbotszonen um.

Frage 7 bis 9:

Fragen bezüglich des Versicherungsschutzes betreffen, ähnlich wie bei anderen Kraftfahrzeugen auch, den Nutzer sowie den Halter des Fahrzeugs. Die Landeshauptstadt Mainz hat auf entsprechende Regelungen keinen Einfluss.

Mainz, 14.10.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete